



Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
Postfach
3001 Bern
+41 31 638 60 60
www.police.be.ch

Merkblatt Nachweis zur Ausnahmewilligung klein Sportschützen

Um was geht es?

Alle Personen, die ab dem 15.08.2019 eine kantonale Ausnahmewilligung für Sportschützen erteilt bekommen haben, müssen nach 5 und 10 Jahren ab Erteilung der ersten vorgenannten Bewilligung einen Nachweis erbringen, dass Sie die bewilligten Waffen zum sportlichen Schiessen erworben haben. Dieser Nachweis ist in Form einer Bringschuld ausgestaltet, welcher nach dessen Erbringung die Bewilligung komplettiert.

Der Nachweis kann mit einer der folgenden Varianten erbracht werden:

1. Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder Angehörigkeit zu schweizerischem Schiesssportverband
2. Formular des regelmässigen sportlichen Schiessens
3. Leistungsausweis/Schiessbüchlein der OP/FS

Wer ist betroffen?

Besitzer von:

- Halbautomatischen Handfeuerwaffen mit grossem Magazin (>10 Schuss) oder
- Halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (> 20 Schuss) oder
- Zu halbautomatischen umgebauten Seriefirewaffen und deren wesentliche Bestandteile

Was ist gefordert?

Eines der folgenden drei Dokumenten zusammen mit einer Kopie der ID (Vor und Rückseite) per Mail oder Post bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 und 10 Jahren (können **nicht** zusammen für beide Zeitabschnitte erbracht werden) seit Erteilung der **ersten** Ausnahmewilligung klein für Sportschützen an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe senden (analog Auflistung ganz oben):

1. Bestätigung des Schiessvereins über die Mitgliedschaft (explizites Schreiben, Bestätigung der einbezahlten Mitgliedergebühr, etc.) oder Vorweis einer Lizenz des schweizerischen Schiesssportverbandes; oder
2. Ausgefülltes Formular für regelmässiges Schiessen als Scan oder Original (zu finden unter: [Waffen \(be.ch\)](http://Waffen.be.ch), Vorgaben auf Formular beachten); oder
3. Kopie Leistungsausweis oder Dienstbüchlein.

Sportschützen und Sportschützinnen, die bereits beim Einreichen des Gesuchs Mitglied eines Schiessvereins oder des schweizerischen Schiesssportverbandes sind, können den Nachweis für den ersten Zeitabschnitt (bis 5 Jahre nach Erteilung der Bewilligung) bereits mit dem Einreichen des Gesuchs erbringen.

Wichtig!

Der Nachweis muss gemäss Art. 13e Abs. 1 der Waffenverordnung bei der Erteilung von mehreren Ausnahmewilligungen für Sportschützen nur nach Ablauf der Frist der **ersten** erteilten Ausnahmewilligung erbracht werden.